06 Umwelt- und Naturschutzamt

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN

Titel der Drucksache:

Informationen über Baumfällanträge im Zeitraum 01.10.2014 bis 31.03.2015

Drucksache 0736/15

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Dienstberatung OB	13.04.2015	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	05.05.2015	öffentlich

Informationen aus der Verwaltung

Im Berichtszeitraum wurden 356 Baumfällanträge eingereicht (Anlage 1 bzw. 1a). Die Baumkommission begutachtete 1108 Bäume, von denen 974 zur Fällung frei gegeben wurden (88 Prozent). In 131 Fällen wurde die beabsichtigte Fällung abgelehnt (12 Prozent). Die Ablehnungsquote ist gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum (18 Prozent) viel kleiner, befindet sich jedoch innerhalb des langjährigen Mittels (10-15 Prozent). Diese Abweichung nach unten kann durch die Genehmigung der Bäume im Stadion resultieren, wo 271 Bäume im Rahmen eines einzigen Antrags genehmigt wurden. Darüber hinaus gab es wieder einzelne Anträge mit Genehmigungen einer etwas größeren Anzahl von Bäumen aufgrund von Feuerwehrzufahrten und -aufstellflächen.
Aktuelle Gerichtsurteile von Verwaltungsgerichten im Rahmen der Anwendung der Baumschutzsatzung geben mittlerweile gute Hinweise zur Auslegung. Danach ist die Wahrscheinlichkeit von Sachschäden, wie z.B. angehobene Gehwegplatten oder Pflastersteine, durch Bäume kein hinreichender Fällgrund und auch geringe bauliche Schäden sind u.U. zumutbar. Aufgrund gehäufter Sturmereignisse werden auch viele Anträge aus Angst gestellt. Die meisten Bäume sind jedoch tatsächlich nicht gefährdet und abstrakte, vage zukünftige Schäden rechtfertigen keine Genehmigung per se.
Die Beurteilung der beantragten Bäume erfolgt durch die Baumkommission. Diese setzt sich aus je einem/r MitarbeiterIn des Umwelt- und Naturschutzamtes und einem/r MitarbeiterIn des Garten- und Friedhofsamtes zusammen, die jeweils über langjährige praktische Erfahrungen oder/und eine einschlägig qualifizierte Ausbildung/Studium verfügen und sich regelmäßig (mindestens jährlich) fortbilden. Das Vieraugenprinzip ermöglicht eine fundierte Entscheidung. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung stark vereinfacht, da verwaltungseigene Vorhaben, die stadteigene Bäume betreffen, direkt bearbeitet werden können.

© Stadt Erfurt

Näheres hierzu regelt die Dienstanweisung zur Umsetzung der Baumschutzsatzung (DA 3.05/01).

Im Berichtszeitraum wurde, wie bereits oben erwähnt, aufgrund des Baus der Multifunktionsarena eine große Anzahl an Bäumen genehmigt. Aufgrund der Lage des Baukörpers, der notwendigen Abrissarbeiten und der Baustelleneinrichtung konnte hier rein faktisch keine andere Entscheidung getroffen werden. Einzelne Bäume konnten jedoch erhalten werden. Vor allem bei der noch zu planenden Werferanlage sowie einigen Wegen bestehen noch Möglichkeiten, Bäume zu integrieren und zu berücksichtigen. Diese werden ausgereizt und gutachterlich begleitet. Negativer Begleitumstand (neben dem Verlust der Bäume) ist das Unverständnis von BürgerInnen bei der Ablehnung einzelner eigener Bäume angesichts der Genehmigung größerer Anzahlen an Bäumen bei einigen städtischen Vorhaben. Hier ist der Beratungsbedarf sehr groß und kann teilweise nicht zufriedenstellend gestillt werden.
Die frühzeitige Einbindung des Umwelt- und Naturschutzamtes, Abt. Naturschutz/Landschaftspflege, kann die Erhaltung von wertvollen Altbäumen bei Einzelbaumaßnahmen befördern. Hierbei werden Hinweise zu notwendigen Umplanungen gegeben und qualifizierte Gutachter eingebunden. Dieses Vorgehen ist noch ausbaufähig. Entscheidend hierbei ist neben der rein pflanzenphysiologisch bedingten Erhaltungsfähigkeit die Zumutbarkeit, die sich im finanziellen Mehraufwand der Baumerhaltung niederschlägt. Hierbei sollte jedoch auch der Baumwert (finanziell, ökologisch und soziologisch) Berücksichtigung finden.
Es sollte andererseits aber auch klar sein, dass die Erhaltung von Bäumen ihre Grenzen hat und u.U. eine Baumaßnahmen inkl. Fällung und die Schaffung geeigneterer Baumstandorte langfristig die bessere Lösung ist (auch für den neuen Baum). Für diese Gesamtproblematik muss ggf. noch eine geeignete Entscheidungsmatrix bzw. ein Verfahren gefunden werden.

Die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt orientiert sich an der Mustersatzung des Landes Thüringen. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird deutlich, dass die Baumschutzsatzung sich dem Baurecht unterwirft: "Eine Ausnahmegenehmigung [...] wird erteilt, wenn eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann [...]". Der Schutz von Bäumen tritt daher regelmäßig gegenüber zulässigen Bauvorhaben zurück. Ein Ermessensspielraum ist kaum vorhanden.

Die beauflagten Ersatzpflanzungen werden systematisch nach Ablauf einiger Jahre (Anwuchsphase) kontrolliert. Bei Unmöglichkeit der Ersatzpflanzung kommt es regelmäßig zur Beauflagung von Ersatzzahlungen. Diese werden vom Garten- und Friedhofsamt vereinnahmt und für Baumpflanzungen im Stadtgebiet aufgewendet. Im Berichtszeitraum wurden 22 Zahlungen mit einer Höhe von insgesamt 3650,00 Euro beschieden. Die Kosten für eine Ersatzzahlung betragen bei Laubbäumen 200,00 Euro pro Stück sowie bei Nadelbäumen 150,00 Euro pro Stück. Nach der Baumschutzsatzung ist in den jeweiligen Beträgen eine Pflanzkostenpauschale von 30 Prozent des Baumpreises zusätzlich enthalten.
Die in den Fällbescheiden festgesetzte Pflanzqualität vom 12/14 cm Stammumfang wurde in der Baumschutzsatzung so bemessen, dass ein Privateigentümer in der Lage ist, Bäume mit Ballen ohne technische Hilfsmittel (Kleinbagger) zu pflanzen (etwa 50 kg Gewicht). Im öffentlichen Straßenraum ist dagegen eine Pflanzqualität von mindestens 18/20 cm Stammumfang erforderlich. Daraus resultierend werden durch das Garten- und Friedhofsamt größere Bäume als im Fällbescheid gefordert gepflanzt. Eine direkte Vergleichbarkeit über gepflanzte Stückzahlen zu geforderten Nachpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen ist daher schwierig.

© Stadt Erfurt

Im Rahmen der Gleichbehandlung werden einzelne Fällungen und deren Ersatz genauso behandelt wie große Bauvorhaben oder öffentliche Maßnahmen.

Ein weiterer wichtiger Punkt in der Umsetzung der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt ist nach wie vor die Ahndung von nicht sach- und fachgerecht ausgeführten Baum“pflege“maßnahmen. Hierbei ist zu verzeichnen, dass sich die Zahl der Verstöße weiter auf hohem Niveau bewegt. Verursacher sind meist die Eigentümer selbst oder fachfremde Firmen.
Fälle von Baumbeschädigungen durch Baumaßnahmen treten nach wie vor in großer Zahl auf. Viele Vorhabenträger und ausführende Firmen agieren vorbildlich und sichern sich sogar amtlich ab. Andere hingegen scheinen das Vorhandensein von Bäumen auszublenden. Es muss konstatiert werden, dass der Baumschutz in diesen Fällen nicht ernst genommen wird, trotz eindeutiger DIN-Vorschriften und Vorgaben der Baumschutzsatzung. Kritisch sind vor allem Schäden, deren Folgen erst Jahre später sichtbar werden und dann nicht mehr mit der Baumaßnahme in Verbindung gebracht werden.
Baustellen der öffentlichen Hand sind immer weniger betroffen. Hier macht sich die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern, die Beteiligung von Gutachtern und eine inzwischen vorhandene Sensibilität bezahlt. Hinweise zum Baumschutz müssen dennoch regelmäßig weiter erfolgen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Informationsblatt Baumfällungen 2014-15 Okt-März – öffentlich.pdf

07.04.2015, gez. Lummitsch

Datum, Unterschrift

© Stadt Erfurt